

Gültige Masken- und Brauchtumsordnung der Ravensburger Schwarze Veri Zunft e. V.

(Zur Satzung der Schwarze Veri Zunft Ravensburg e. V. vom 17.11.2017

1. Der Erwerb von Maske und Häs ist nur über die Zunft möglich. Die Anmeldung erfolgt beim jeweiligen Zunftvogt bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres. Maske und Häs werden bei Kauf bar bezahlt. (Genauere Definition u. Vorkaufsrecht werden im Entwurf aufgeführt).
2. Der Maskenträger soll das 15. Lebensjahr haben, und muss Mitglied der Zunft sein. Auf Antrag der Eltern an den Zunftvogt und mit Zustimmung des Maskenmeisters darf eine Maske bereits ab 11 Jahren getragen werden. Häs ohne Maske und Zubehör können von Interessenten unter 15 Jahren (Narrensamem) getragen werden. Die unter 15-jährigen dürfen nur dann eine Maske tragen, wenn ein aktives volljähriges Mitglied die Aufsicht übernimmt. Für alle Mitglieder unter 18 Jahren muss eine verantwortliche Person „schriftlich“ genannt werden, welche auch an den Veranstaltungen anwesend ist. Die Erziehungsberechtigten werden von der Haftung jedoch nicht entbunden. Ein Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung muss dem zuständigen Zunftvogt in Kopie vorliegen.
3. Maskenträger unter 18 Jahren bedürfen zum Masken- und Häserwerb der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Maske und Häs darf nur tragen, wer einen gültigen, von der Zunft ausgegebenen Maskenbündel mit Nummer, sowie eine gültige Häsplakette besitzt. (Zusatz neu: Ohne gültigen Maskenbündel ist das Tragen des Häses untersagt).
5. Den gültigen Maskenbündel erhält derjenige, der den § 6 Abs. 2 der gültigen Satzung erfüllt.
6. Der Maskenbündel gilt nur für eine Fasnetszeit und ist sichtbar an der linken Seite der Maske, bei den Räufern am Häs zu befestigen. Nach der Fasnet (1 Saison) hat er seine Gültigkeit verloren.
7. Maske und Häs darf nur bei Veranstaltungen der Zunft und bei den von der Zunft offiziell besuchten Veranstaltungen in Gruppen getragen werden. Bei nicht von der Zunft offiziell angesetzten Veranstaltungen der Zunft und bei den von der Zunft offiziell besuchten Veranstaltungen dürfen in der Zeit vom Maskenabstauben bis Aschermittwoch nur Gruppen von wenigstens 5 Maskenträgern auftreten. Hierfür gilt in jedem Fall auch Punkt 12 der Masken- und Brauchtumsordnung. Einer der Maskenträger hat die Verantwortung zu übernehmen. Zunftveranstaltungen haben Vorrang. Während der Narrensprünge darf die Maske nicht abgenommen werden. Beim Lüften der Maske soll der Maskenträger unerkant bleiben.
8. Maske und Häs können vom Besitzer ausgeliehen werden. Der Ausleiher muss Zunftmitglied sein. Der Ausleiher muss sich beim zuständigen Zunftvogt melden und durch diesen sich auf die Masken- und Brauchtumsordnung belehren lassen. Die Häsausleiher muss spätestens an der Maskenbündelausgabe dem Zunfttrater schriftlich vorliegen.
9. Wer ohne gültigen Maskenbündel und Häsplakette angetroffen wird, wird durch den Zunftvogt, dessen Stellvertreter oder Gruppenvogt verwahrt und ggf. nach Hause geschickt.
10. Maske und Häs müssen bei allen Veranstaltungen in ordentlichem Zustand und komplett sein, sowie allem Zubehör getragen werden. (Näheres s. Häsbeschreibung). Die Masken müssen bei Saalveranstaltungen nach 15 Minuten abgenommen werden.
11. Wird ein Maskenträger bei einem Narrensprung in einen Unfall verwickelt, so hat dieser umgehend eine verantwortliche Person zur Unfallaufnahme heranzuziehen (Zunfttrater, Zunftvogt, Gruppenvogt). Der Unfall muss unverzüglich dem zuständigen Zunftvogt und dem Zunftmeister gemeldet werden.
12. Masken- und Brauchtumsgeräte müssen dem Zunfttrater vorgeführt werden und bedürfen einer Genehmigung.
13. Bei Zuwiderhandlung gegen die Masken- und Brauchtumsordnung tritt § 18 Abs. V der Satzung in Kraft. Für die Einhaltung der Masken- und Brauchtumsordnung sind alle Amtsträger der Zunft mitverantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass diese auch beachtet und eingehalten wird. Siehe hierzu ggf. § 6 unserer Satzung.
14. Diese Masken- und Brauchtumsordnung in der Fassung vom 20.05.1983 wurde anlässlich der Zunftversammlung vom 04.01.1996 sowie 10.12.99 und 17.11.2017 beschlossen und geändert.

gez. Zunftmeister